

**Satzung für das
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin**

Präambel

Das Erreichen und die Weiterentwicklung hochwertiger medizinischer Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin ist nur durch die Zusammenführung der einzelnen, gewachsenen pädiatrischen Subspezialitäten in einem kooperativ arbeitenden Zentrum möglich, welches die gesamtheitliche Versorgung kranker Kinder und Jugendlicher zum Ziel hat. Die Kooperation der verschiedenen hochspezialisierten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendmedizin ermöglicht durch den daraus entstehenden Synergismus eine Optimierung der Leistung in Krankenversorgung, Forschung und akademischer Lehre in diesem Gebiet. Die Praxis der ganzheitlichen Versorgung, bei der das Kind mit der Gesamtheit seiner verschiedenen Probleme im Verlauf seiner Entwicklung im Mittelpunkt steht, erfordert die nur an einem kooperativ strukturierten Zentrum vorhandene Expertise. Diese interdisziplinäre Kooperation stellt ein unverzichtbares Strukturqualitätsmerkmal der internationalen Kinder- und Jugendmedizin dar.

§ 1

Name

Der Name der Einrichtung lautet Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg.

§ 2

Rechtsnatur

Das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universität / Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Heidelberg.

§ 3

Aufgaben des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin

Neben der Forschung, der Lehre und der ärztlichen Fort- und Weiterbildung besteht die Aufgabe des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg auch in der regionalen und überregionalen stationären und tagesklinischen Maximalversorgung von Kindern und Jugendlichen, sowie der ambulanten und stationären Basisversorgung von Patienten aus der Stadt Heidelberg und aus dem Rhein-Neckar-Kreis. Dabei kooperiert das Zentrum mit anderen Krankenhäusern der Region. Die ambulante Versorgung erfolgt in Spezialambulanzen, in Hochschulambulanzen und an einem Sozial-Pädiatrischen Zentrum.

Das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin verfolgt folgende Ziele:

(1) Krankenversorgung:

- Aufrechterhaltung und Entwicklung einer gesamtheitlichen Versorgungsstruktur für kranke Kinder und Jugendliche aller Spezialdisziplinen des Fachgebiets unter den Bedingungen der Maximalversorgung
- Aufrechterhaltung und Entwicklung von gesamtheitlichen Strategien zur Krankheitsprävention in allen Spezialdisziplinen des Fachgebiets
- Gemeinsame, kontinuierliche Entwicklung optimaler Konzepte für die wirtschaftliche Verwendung verfügbarer personeller und materieller Ressourcen für das Zentrum

(2) Forschung:

- Konzeption und Durchführung national und international wettbewerbsfähiger klinisch angewandter Forschung und biomedizinischer Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin
- Ausbau kooperativer Forschungsstrukturen mit ortsansässigen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

(3) Lehre:

- Vermittlung praktischer ärztlicher Kompetenz im Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin
- Vermittlung akademischer Perspektive und wissenschaftlicher Kompetenz im Fachgebiet

(4) Weiter- und Fortbildung

- Abteilungsübergreifende Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin entsprechend der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung
- Weiterbildung in den abteilungsspezifischen Schwerpunkten entsprechend der jeweils gültigen Weiterbildungsordnungen
- Abteilungsübergreifende Fortbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

§ 4

Mitwirkende Abteilungen

Im Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg schließen sich fünf nach Schwerpunkten spezialisierte Abteilungen für Kinder- und Jugendmedizin zusammen:

- Klinik Kinderheilkunde I (Schwerpunkt: Allgemeine Pädiatrie, Stoffwechsel, Gastroenterologie, Nephrologie)
- Klinik Kinderheilkunde II (Schwerpunkt: Pädiatrische Kardiologie/Angeborene Herzfehler)
- Klinik Kinderheilkunde III (Schwerpunkt: Pädiatrische Onkologie, Hämatologie und Immunologie, Pulmonologie)
- Klinik Kinderheilkunde IV (Schwerpunkt: Neonatologie)
- Klinik Kinderheilkunde V (Schwerpunkt: Pädiatrische Neurologie, Epilepsiezentrum, Sozialpädiatrisches Zentrum)

Die Abteilung Pädiatrische Radiologie des Zentrums Radiologie ist dem Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin kooptiert und dort auch räumlich angesiedelt. Sie ist organisatorisch und bezüglich der Krankenversorgung, in Forschung und Lehre sowie in der Fort- und Weiterbildung auf das Engste mit dem Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin verbunden. Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist ebenfalls dem Zentrum kooptiert, gehört aber räumlich und organisatorisch zum Zentrum für Psychosoziale Medizin des Universitätsklinikums Heidelberg. Eine Abteilung des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin kann auch einem anderen Zentrum kooptiert sein, wobei das Budget dieser Abteilung im Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin verbleibt.

§ 5

Zentrumsrat

Der Zentrumsrat ist das verantwortliche Leitungsgremium des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin. Er entscheidet über die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums. Die Aufgabe der operativen Umsetzung der im Zentrumsrat getroffenen Entscheidungen überträgt der Zentrumsrat dem Zentrumsvorstand (s. §7).

Stimmberechtigte Mitglieder des Zentrumsrats sind die Ärztlichen Direktoren der Abteilungen des Zentrums, die Pflegedienstleitung und die Kaufmännische Leitung des Zentrums. Die Ärztlichen Direktoren der kooptierten Abteilungen sind im Zentrumsrat beratend vertreten.

Die Mitglieder des Zentrumsrats können bei Abwesenheit von einem durch sie benannten Stellvertreter in allen Rechten und Pflichten vertreten werden.

Der Zentrumsrat legt in Abstimmung mit dem Controlling unter Berücksichtigung von Krankenversorgung, Forschung und Lehre prospektiv einen jährlichen Wirtschaftsplan vor, der den Umfang und die Verteilung des Budgets für das Zentrum auf abteilungsgebundene und abteilungsübergreifende Bereiche sowie der Pflegedienstleitung festlegt. Mit der operativen Umsetzung des Wirtschaftsplanes wird die Kaufmännische Leitung des Zentrums (s. §9) beauftragt, die dem Zentrumsrat hierfür verantwortlich ist.

Der Zentrumsrat trifft sich regelmäßig, mindestens monatlich, und wird vom Geschäftsführenden Ärztlichen Direktor des Zentrums einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen bedürfen einer einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Ärztlichen Direktors den Ausschlag.

Der Zentrumsrat wählt alle vier Jahre aus dem Kreis der Ärztlichen Direktoren der selbständigen Abteilungen des Zentrums mit absoluter Mehrheit der Mitglieder einen Geschäftsführenden Ärztlichen Direktor des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin sowie dessen Stellvertreter. Die Bestallung erfolgt durch den Vorstand des Universitätsklinikums.

Die Pflegedienstleitung wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Pflegedirektor und den ärztlichen Direktoren der selbständigen Abteilungen des Zentrums bestellt.

Der Zentrumsrat beruft zweimal jährlich eine Zentrumsversammlung ein. Die Zentrumsversammlung dient der Information und der Anhörung aller Mitglieder des

Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin einschließlich der kooptierten Mitglieder. Der Zentrumsrat informiert während der Zentrumsversammlung über die wesentliche Entwicklungen und stellt die Planungen der Zukunft vor.

§ 6

Abteilungen

Die Abteilungen stellen die medizinischen Einheiten des Zentrums dar, sie werden von den Ärztlichen Direktoren geleitet. Diese sind für die Belange der Krankenversorgung, der Forschung, der Lehre und der Weiterbildung in ihrem jeweiligen Spezialgebiet medizinisch, organisatorisch und wirtschaftlich zuständig und verantwortlich.

Die Ärztlichen Direktoren vertreten alle Belange ihrer Abteilungen im Zentrumsrat und in fachlichen Fragen im Universitätsklinikum bzw. nach außen.

Die Ärztlichen Direktoren des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin tragen die Verantwortung für die Einhaltung des abteilungsübergreifenden Budgets und sind gemeinsam für die abteilungsübergreifend genutzten Bereiche des Zentrums verantwortlich, wobei sie diese Verantwortlichkeit über den Zentrumsrat (siehe § 5) und den Zentrumsvorstand (siehe § 7) wahrnehmen.

§ 7

Zentrumsvorstand

Der Zentrumsvorstand des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin hat die Aufgabe der Umsetzung der im Zentrumsrat getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Zentrumsrat regelmäßig bzw. auf Aufforderung über ihre Tätigkeit und ist diesem gegenüber voll verantwortlich. Im Rahmen der Beschlüsse des Zentrumsrats kann dem Zentrumsvorstand eine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern des Zentrums eingeräumt werden.

Der Zentrumsvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Ärztlichen Direktor als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der Pflegedienstleitung und der Kaufmännischen Leitung zusammen. Der Zentrumsvorstand ist für die sachgerechte Durchführung der Beschlüsse des Zentrumsrats für die abteilungsübergreifenden Bereiche des Zentrums verantwortlich. Hierbei entscheidet er über die Verwendung des durch den Zentrumsrat festgelegten abteilungsübergreifenden Budgets und ist dem Zentrumsrat für dessen sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung verantwortlich.

Der Zentrumsvorstand ist des Weiteren für die Organisation der Abläufe der abteilungsübergreifenden Belange des Zentrums in der Krankenversorgung sowie deren Koordination bezüglich Lehre und Weiterbildung verantwortlich.

In dringenden abteilungsübergreifenden Angelegenheiten hat der Vorsitzende des Zentrumsrat i.e. der Geschäftsführende Ärztliche Direktor ein Eilentscheidungsrecht, wobei über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen die Mitglieder des Zentrumsrats unverzüglich zu unterrichten sind.

§ 8

Pflegedienstleitung

Die Pflegedienstleitung ist in Abstimmung mit den zuständigen Ärztlichen Direktoren für die Sicherstellung und Koordination des Pflegedienstes auf den Stationen und Ambulanzen des Zentrums zuständig.

Sie ist gegenüber dem Pflege- und Funktionsdienst disziplinarisch und pflegerisch-fachlich aufsichtspflichtig und weisungsbefugt.

Die Pflegedienstleitung ist für das ihrem Bereich durch den Zentrumsrat zugeteilte Budget wirtschaftlich eigenständig verantwortlich.

§ 9

Kaufmännische Leitung

Die Kaufmännische Leitung des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin hat als Mitglied der Leitungsorgane des Zentrums die Aufgabe der Planung, Durchführung und Kontrolle der wirtschaftlichen Betriebsführung. Im Einzelnen ist sie für die Vorbereitung des Haushaltsplans, für Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie für das interne Controlling des Zentrums zuständig. Sie erarbeitet Möglichkeiten für die kaufmännische Umsetzung medizinischer Innovationen und des Marketings des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin.

Die Kaufmännische Leitung wird durch den Zentrumsrat im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktion des Klinikums bestellt und ist dem Zentrumsrat gegenüber berichtspflichtig und unmittelbar verantwortlich.

§ 10

Zentrale Einrichtungen

Das Zentrum unterhält zentrale Serviceeinrichtung (u.a. EDV, Patientenmanagement, Bibliothek, Controlling mit DRG-Büro, Sozialdienst und Erzieher, Lehrbüro, Schreibdienst, Versorgungsdienste), die von allen Abteilungen des Zentrums genutzt werden.

Strukturen, Zuständigkeiten und operative Verantwortlichkeiten für diese Einrichtungen werden vom Zentrumsrat im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Stationäre und ambulante Bereiche

Die stationären (Intensiv- und Regelstationen) und ambulanten Bereiche werden kooperativ und interdisziplinär betrieben. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin.

§ 12

Inkrafttreten

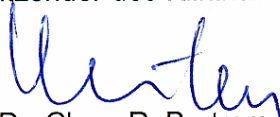
Diese Satzung tritt am Tag nach der Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Mehrheit des Zentrumsrates und der Zustimmung des Klinikumsvorstandes.

Die in dieser Satzung benutzte männliche Bezeichnung gilt gleichermaßen für Frauen und Männer.

Heidelberg, den


Prof. Dr. Eike Martin

(Vorsitzender des Klinikumsvorstandes)


Prof. Dr. Claus R. Bartram

Dekan der Medizinischen Fakultät


Irmtraut Gürkan

Kaufmännische Direktorin